

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung der Kompensationsmaßnahmen für den Grauwacketagebau Unterberg
Antrag auf Planergänzung

Die Hartsteinwerke Unterberg, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co.KG beantragte mit Schreiben vom 19.12.2016 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für die Planergänzung zum Vorhaben

Änderung der Kompensationsmaßnahmen für den Grauwacketagebau Unterberg

Die Hartsteinwerke Unterberg, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co.KG betreibt am Standort Unterberg einen Grauwacketagebau auf einer Gesamtfläche von 42,4 ha. Der Rahmenbetriebsplan für den bergrechtlichen Teil mit einer Fläche von 22,9 ha wurde mit Bescheid vom 28.11.2013 planfestgestellt.

Die Überarbeitung der Eingriffskompensation für den bergrechtlichen Teil umfasst folgende Änderungen:

- Wegfall der Aufforstung am „Waldhaus“,
- Ergänzung der Aufforstung Hasselfelde als neue Maßnahmenfläche,
- Erweiterung des bergrechtlichen Genehmigungsanteils der bereits zum Teil berücksichtigten Aufforstungsfläche Röderhof,
- Ergänzung zusätzlicher Flächen für die Erhaltung von Altholzinseln innerhalb des bereits bestehenden Suchraumes bei Altenbrak und Ballenstedt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.